Wichtige Anforderungen für Ihre Selbständigkeit in Deutschland

Die Checkliste gibt Ihnen die Übersicht über die Anforderungen für eine Selbständigkeit in Deutschland.

Das haben Sie bereits:	Einen Aufenthaltstitel: ☐ zum Studieren (§ 16 Abs. 1 AufenthG) ☐ zum Aufenthalt nach dem Studium (§ 16 Abs. 4 AufenthG) Hinweis: Nach Studienabschluss haben Sie zur Planung und Umsetzung Ihrer Selbständigkeit 18 Monate Zeit. ☐ zur Forschung (§ 20 AufenthG)
Das brauchen Sie:	Einen Aufenthaltstitel: ☐ § 21 Abs. 2a AufenthG, wenn Sie sich mit einem Zusammenhang zu Ihrem Studium selbständig machen wollen.. ☐ § 21 Abs. 1 AufenthG, wenn Sie sich gewerblich selbständig machen wollen ☐ § 21 Abs. 5 AufenthG , wenn Sie sich freiberuflich selbständig machen wollen ☐ § 21 Abs. 6 AufenthG. Bei Studierenden, wenn Sie sich nebenberuflich selbständig machen wollen
Anforderungen der Ausländerbehörde, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie den Aufenthaltstitel für eine **gewerbliche Tätigkeit** erhalten wollen:	☐ Sie haben einen gültigen Reisepass Ihres Heimatlandes. ☐ Es besteht kein Grund für eine Ausweisung z. B. Straftat. ☐ Sie können mit der geplanten Tätigkeit Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sicherstellen. ☐ Sie haben eine Bescheinigung von einer Krankenversicherung. ☐ Hinweis: Der Zeitpunkt der Einreichung der Bescheinigung ist unterschiedlich. ☐ Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit für Absolventen/innen muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen erkennen lassen (siehe Rückseite) (für § 21 Abs. 2a AufenthG). ☐ Sie haben einen Businessplan (siehe Rückseite) und Ihren Lebenslauf (Berufserfahrungen und Qualifikationen) erstellt.
Wenn Sie eine selbständige **freiberufliche Tätigkeit** anstreben, benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:	☐ Evtl. Referenzen ☐ Evtl. eine Erlaubnis zur Ausübung des Berufes (z. B. wie bei Architekten, Ärzten u.a. reglementierten Berufen)
Hinweis: Die Ausländerbehörde kann weitere individuelle Nachweise einfordern.	
Auf die Rückmeldung der Ausländerbehörde warten.	
Haben Sie eine positive Rückmeldung von der Ausländerbehörde erhalten, dann müssen Sie ihr Unternehmen anmelden. ☐ Für eine **gewerbliche Tätigkeit** müssen Sie Ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Gewerbeamt, welche Unterlagen benötigt werden und wie hoch die Gebühr ist. Hinweis: Die Anmeldegebühr beträgt zwischen 10 und 40 EURO. Anschließend erfolgt eine Registrierung beim Finanzamt. ☐ Für eine selbständige **freiberufliche Tätigkeit** benötigen Sie eine Steuernummer vom Finanzamt. Hierfür müssen Sie sich beim Finanzamt registrieren.	

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen folgende Links:
www.wir-gruenden-in-deutschland.de
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-migrantenoekonomie
www.netzwerk-iq.de

Das Handlungsfeld Migrantenökonomie wird bearbeitet von: ism, AAU Ausbildungsring Ausländischer Unternehmer e.V.

IQ Fachstelle Migrantenökonomie

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Mehr Informationen unter:
www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Bundesweite Ansprechpartner/in

IQ Fachstelle Migrantenökonomie
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V.
Beyhan Özdemir, Dr. Ralf Sänger
info@migrantenoekonomie-iq.de
Tel.: +49 (0)6131 9061855
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-migrantenoekonomie
www.ism-mainz.de

Projekt „XeneX – Wir gründen in Deutschland!“
im Landesnetzwerk Bayern MigraNet
Ausbildungsring Ausländischer Unternehmer e. V. – AAU, Nürnberg
Rainer Aliochin, ali@aauev.de
Tel.: +49 (0)911 23986680
www.migranet.org, www.aauev.de

Das **Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“** zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird in den ersten beiden Handlungsschwerpunkten aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA). Der dritte Handlungsschwerpunkt wird aus Bundesmitteln finanziert.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

„Wir gründen in Deutschland!“

Leitfaden für gründungsinteressierte Studierende
sowie Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Staaten

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

www.wir-gruenden-in-deutschland.de
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-migrantenoekonomie
www.netzwerk-iq.de

Ich will in Deutschland gründen! Was muss ich wissen?

„Ich habe mich während des Studiums mit zwei Kommilitonen zusammengetan, um nach dem Abschluss unsere Geschäftsidee umzusetzen: Apps für ein Marketingsystem gastronomischer Geschäfte. Jetzt nutzen wir jede freie Minute, damit der Unternehmensstart gelingt. Im Vergleich zu einer abhängigen Beschäftigung gehen wir ein hohes Risiko ein, aber wir sind überzeugt, dass wir das schaffen.“

Dimitri Schaible, Ukraine,
Informationsmanager

Sie studieren in Deutschland oder Sie haben kürzlich Ihr Studium beendet und möchten sich in Deutschland selbständig machen. Sie kommen aus einem Nicht-EU-Land. Auch dann können Sie sich selbständig machen.
Vielleicht haben Sie bereits eine erste Idee für eine Gründung, die Sie jetzt oder in naher Zukunft realisieren möchten. Eine Gründung ist mit großen Herausforderungen und vielen Fragen verbunden. An welche Ansprechpersonen und an welche Behörden können und müssen Sie sich vor Ihrer Gründung wenden? Welche Fördermöglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung? Wie wird ein Businessplan geschrieben? In diesem Faltblatt finden Sie eine kompakte Übersicht zu den wichtigsten Informationen und eine Checkliste für Ihren Weg in die Selbständigkeit.

Diese Informationen richten sich ausschließlich an:

- Studenten/innen aus **Nicht-EU-Staaten**, die in Deutschland studieren sund eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** besitzen.
- Hochschulabsolventen/innen aus **Nicht-EU-Staaten**, die Ihr Studium in Deutschland abgeschlossen haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16 Abs. 4 AufenthG** besitzen.
- Wissenschaftler/innen aus **Nicht-EU-Staaten**, die in Deutschland an einer Forschungseinrichtung arbeiten und eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 20 AufenthG** besitzen.

Was heißt Selbständigkeit in Deutschland?
Als selbständige Person sind Sie als alleinige/r oder gemeinsame/r Eigentümer/in eines Unternehmens gewerbsmäßig tätig. Sie sind frei in der Bestimmung Ihrer Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsart sowie Ihres Arbeitsortes. Sie sind Ihre eigene Chefin / Ihr eigener Chef und niemand gibt Ihnen Anweisungen.

Welche ausländerrechtlichen Voraussetzungen gelten für Sie als Studierende für die Aufnahme einer Selbständigkeit?
Als Studierende aus einem Nicht-EU-Land haben Sie viele Möglichkeiten Ihr Studium zusätzlich zu finanzieren. Eine Möglichkeit ist eine selbständige Tätigkeit, z.B. in der Softwarentwicklung, im Sprach- und Übersetzungsbereich, oder im Eventmanagement. Aufenthaltsrechtlich ist eine Selbständigkeit durch eine Erweiterung Ihres Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG** möglich. Allerdings muss die Ausländerbehörde Ihre selbständige Tätigkeit genehmigen. Ihre Selbständigkeit darf den Erfolg Ihres Studiums nichts gefährden und muss die Anforderungen an eine Selbständigkeit erfüllen. Der Gesetzgeber gibt keine zeitlichen Einschränkungen vor. Verdeutlichen Sie, dass Sie Ihr Studium nicht gefährden und weniger als 20 Stunden in der Woche selbständig sind, da Sie sonst Ihren Studentenstatus bei Ihrer Krankenkasse verlieren.
Nach der Erlaubnis der Ausländerbehörde brauchen Sie für Ihre gewerbliche Selbständigkeit eine Gewerbeanmeldung (Gewerbeamt) und eine Registrierung beim Finanzamt. Als selbständige **Freiberufler/in benötigen Sie eine Registrierung beim Finanzamt.**

Welche Voraussetzungen gelten für Sie als Hochschulabsolvent/in aus einem Nicht-EU-Staat für die Aufnahme einer Selbständigkeit?
Wenn Sie Ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, oder wenn Sie als Forscher/in oder Wissenschaftler/in eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG** besitzen, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach **§ 21 Abs. 2a AufenthG** erteilt werden. Hierfür müssen Sie zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit Ihren an der Hochschule erworbenen Kenntnissen erkennen lassen. Hiermit sind Tätigkeiten gemeint, die einen akademischen Abschluss voraussetzen. Die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse sollen teilweise oder mittelbar benötigt werden.
- Sie müssen Ihren Lebensunterhalt für und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sicherstellen können.

Wenn Ihre beabsichtigte selbständige Tätigkeit keinen Zusammenhang zu Ihrem Studium erkennen lässt, können Sie zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit den Aufenthaltstitel § 21 Abs. 5 AufenthG und zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit den Aufenthaltstitel § 21 Abs. 1 AufenthG beantragen. Hierzu müssen Sie jeweils einen Businessplan schreiben, unternehmerische Kompetenzen nachweisen und die Bedeutung ihrer Selbständigkeit für die deutsche Wirtschaft aufzeigen.

Wenn sie nicht sofort nach Beendigung Ihres Studiums eine Selbständigkeit aufnehmen wollen, können Sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16 Abs. 4 AufenthG** für 18 Monate zur Planung und Umsetzung Ihrer Selbständigkeit beantragen. In diesem Zeitraum dürfen Sie jede Tätigkeit aufnehmen oder bereits selbständig sein, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern.
Dasselbe gilt für Forscher/innen bzw. Wissenschaftler/innen, allerdings können Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und haben eine kürzere Aufenthaltsdauer von sechs Monaten **(§ 18c Abs. 3 AufenthG)**.

„Ich habe in Deutschland Biologie studiert und wollte mich selbständig machen. Das hat nur geklappt, weil ich nie aufgegeben habe und immer wieder mit der Ausländerbehörde und anderen Stellen gesprochen habe – letztendlich gab die Fürsprache meines Professors den Ausschlag für den erforderlichen Aufenthalts-status. Seit 2010 führe ich das Unternehmen CoGAP – mit Erfolg, wir haben zwölf Mitarbeiter und 700 Partner in ganz Deutschland.“

Hossein Askari, Iran, Diplom-Biologe

„Ich finde es ist eine Schande, dass in Ostwestfalen-Lippe alle Spinnereien verschwunden sind. Das hat mich erst recht dazu ermutigt, gerade dort ein Modelabel zu gründen. Mit »Eva Green« habe ich mich nach dem Studium dort selbständig gemacht und erhielt 2012 einen Preis des Gründercampus Niedersachsen. Das zeigt doch, dass nicht nur das Design stimmt, sondern auch die Wirtschaftlichkeit dahinter.“

Ilona Block, Aserbaidschan,
Diplom-Modedesignerin

Das vorliegende Informationsfaltblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die gesamten Informationen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte bei einer Beratungsstelle oder Ihrer Ausländerbehörde!

Der eigene Chef zu sein, ermöglicht Ihnen die eigene Arbeitswelt frei zu gestalten. Wann, wo und wie Sie arbeiten, entscheiden Sie selbst. Bis zur Realisierung dieser beruflichen Freiheit müssen Sie den bürokratischen Weg durchlaufen. Aber diese Herausforderungen sollten Sie nicht daran hindern, Ihr Ziel zu erreichen.

Ihr Start in Deutschland

Sie haben bereits Anfragen oder Aufträge in Sicht und möchten Ihr eigener Chef werden?

Sie möchten sich in Deutschland selbständig machen. Sie sind motiviert und haben eine Idee?

Fehlen Ihnen Informationen und Qualifizierung für einen erfolgreichen Start in Ihre Gründung?

Erstinformationen, die Sie für Ihre Selbständigkeit benötigen, erhalten Sie bei den Gründungsberatungen der Hochschulen und Universitäten, Gründungszentren in ihrer Region, öffentlichen Beratungsstellen (Kammern) oder schauen Sie einfach unter www.wir-gruenden-in-Deutschland.de.

Entwickeln Sie Ihre Geschäftsidee und erstellen Sie Ihren Businessplan. Die Beratungsstellen helfen Ihnen dabei.

Folgendes sollten Sie u.a. in Ihrem Businessplan berücksichtigen:

- Beschreiben Sie Ihre Kompetenzen und unternehmerischen Eigenschaften: Was motiviert Sie, sich selbständig zu machen?
- Beschreiben Sie die Idee (Produkt/Dienstleistung), den Markt und wie Sie Werbung machen werden.
- Beschreiben Sie Ihre Kunden.
- Beschreiben Sie Ihre Konkurrenzfähigkeit: Worin unterscheiden Sie sich von Ihrer Konkurrenz?
- Beschreiben Sie den Ort, wo Sie sich selbständig machen wollen (Verkehrsanbindung, Ort, Umfeld)
- Beschreiben Sie, ob Sie alleine oder in einem Team gründen wollen.
- Beschreiben Sie die Rechtsform für Ihre Selbständigkeit.
- Beschreiben Sie, wie Sie Ihre Administration (Buchführung, Steuerzahlungen etc.) erledigen werden.
- Beschreiben Sie, wie Sie sich und Ihr Unternehmen absichern werden (Personen-und Sachversicherungen).
- Beschreiben Sie die Finanzierung Ihrer Selbständigkeit (Eigenkapital, Fremdkapital).
- Erstellen Sie einen Rentabilitäts-, Liquiditäts-, Investitions-und Finanzierungsplan für 3 Jahre.

Hinweise zur Erstellung Ihres Businessplanes finden Sie hier:
www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Mit Ihrem Businessplan gehen Sie zur Ausländerbehörde. Sie beantragen Ihren Aufenthaltstitel, um in Deutschland zu gründen:

- Für Studierende: Ihr Aufenthaltstitel (§ 16,1) wird auf § 21 Abs. 6 AufenthG erweitert.
- Für Hochschulabsolventen/innen: Für eine Selbständigkeit, die eine Nähe zu Ihrem Studium hat, beantragen Sie § 21 Abs. 2a AufenthG.
- Für eine gewerbliche Selbständigkeit beantragen Sie § 21 Abs. 1 AufenthG
- Für eine freiberufliche Selbständigkeit beantragen Sie § 21 Abs. 5 AufenthG

Die Ausländerbehörde holt bei einer fachkundigen Stelle eine Stellungnahme ein. Hinweis: Für Nachfragen können Sie auch zu einem Gespräch eingeladen werden.

Auf die Rückmeldung der Ausländerbehörde warten.

Positive Rückmeldung

Für ein gewerbliches Unternehmen melden Sie Ihr Gewerbe an (Gewerbeamt).
Für eine selbstständige freiberufliche Tätigkeit holen Sie eine Steuernummer ein (Finanzamt).
Jetzt können Sie loslegen.
Viel Erfolg!

Negative Rückmeldung
= warum nicht ein neuer Start?

Für einen neuen Anlauf können Sie Folgendes tun: .

- Erkundigen Sie sich bei der Ausländerbehörde, woran es gescheitert ist.
- Holen Sie sich Rat bei der IQ Beratung.
- Überlegen Sie sich eine neue Gründungsidee oder überarbeiten Sie Ihre bisherige Idee.